

<b>04-01-7a</b>	<b>20.11.2013</b>	<b>01-1</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

## **Studienordnung für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

vom 20. November 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz –VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. November 2013 die nachfolgende Studienordnung für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. November 2013 erteilt.

### **§ 1 Gliederung des Praktischen Jahres**

- (1) Nach § 1 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.02 (ÄAppO), zuletzt geändert am 22. Mai 2013, umfasst das 6. Studienjahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Die Studierenden sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeits Tagen am Ausbildungsort anwesend sein. Die Anwesenheitszeit je Woche soll die am jeweiligen Einsatzort übliche Arbeitszeit für Ärzte nicht überschreiten. Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 10 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.
- (2) Im Rahmen des Modellstudiengangs MaReCuM gliedert sich die Ausbildung im Praktischen Jahr in vier Unterabschnitte von je 12 Wochen Dauer in
  1. Innerer Medizin
  2. Chirurgie
  3. Ambulanter Medizin und
  4. Allgemeinmedizin oder einem der übrigen nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiete.
 Die Mindestdauer eines Quartals ist 10 Wochen. Die Quartale sind in einer durch die Studienkommission festgelegten Reihenfolge zu durchlaufen.
- (3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Mannheim und den mit der Medizinischen Fakultät Mannheim verbundenen Akademischen Lehrkrankenhäusern. Das Pflicht-Quartal „Ambulante Medizin“ wird als Modellprojekt in dieser Form nur an der Medizinischen Fakultät Mannheim angeboten. Es wird in den ausgewählten Ambulanzen des Universitätsklinikums und des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit sowie in ambulanten Einrichtungen der Akademischen Lehrkrankenhäuser und in speziell ausgewählten akademischen Lehrpraxen absolviert. Die Ausbildung im Wahlfach Allgemeinmedizin wird in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen durchgeführt. Außerdem können in die Ausbildung der anderen Ausbildungsabschnitte je Ausbildungsabschnitt nach Vereinbarung geeignete ärztliche Praxen für die Dauer von höchstens 8 Wochen einbezogen werden.

<b>04-01-7a</b>	<b>20.11.2013</b>	<b>01-2</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) PJ-Quartale können an Universitätsklinikum oder Lehrkrankenhäusern im Ausland bzw. an anderen medizinischen Fakultäten in Deutschland absolviert werden. Bezüglich der Anerkennung ist im Voraus das Einvernehmen mit dem Studiendekan herzustellen.
- (5) Das Pflicht-Quartal „Ambulante Medizin“ kann nur in ambulanten Einrichtungen bzw. akademischen Lehrpraxen, die von der Medizinischen Fakultät Mannheim akkreditiert worden sind, absolviert werden. Es wird empfohlen, ein weiteres Quartal am Universitätsklinikum Mannheim, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät oder einer Akademischen Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät Mannheim zu absolvieren.
- (6) Die Anzahl der Quartale, die im Ausland absolviert werden können, richtet sich nach der Vorgabe des Landesprüfungsamtes. Quartale im Akademischen Lehrkrankenhaus in Luxembourg zählen dabei auch als Auslandsquartale. Maximal ein Auslands-Quartal kann in Absprache mit dem Studiendekan gesplittet werden. Dabei müssen exakt acht Wochen im Ausland und vier Wochen am Universitätsklinikum Mannheim absolviert werden. In diesem Quartal ist keine Fehlzeit erlaubt.
- (7) Die Studierenden können das PJ in Teilzeit (50 % oder 75 % der wöchentlichen Ausbildungszeit) absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Mit der Anmeldung zum PJ entscheidet sich der Studierende für die gesamte Ausbildung in Vollzeit oder in Teilzeit von 50 % bzw. 75 %. In Härtefällen entscheidet der Studiendekan. Das PJ in Teilzeit wird an ausgewählten Ausbildungsstätten angeboten, die vom Studiendekan bekannt gegeben werden.

## **§ 2 Voraussetzung für den Eintritt in das Praktische Jahr**

Das Praktische Jahr findet gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO nach Bestehen des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung statt. Die Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

## **§ 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr**

Die Anmeldung zum Praktischen Jahr erfolgt im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Mannheim, für die Zuteilung der Ausbildungsplätze ist der Studiendekan der Medizinischen Fakultät Mannheim zuständig. Die Ausbildungsorte sowie die jeweils zur Ausbildung möglichen Pflicht- und Wahlfächer werden durch den Studiendekan bekannt gegeben. Die Zuteilung erfolgt nach der gültigen Ordnung für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr der Medizinischen Fakultät Mannheim.

## **§ 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr**

<b>04-01-7a</b>	<b>20.11.2013</b>	<b>01-3</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Die Medizinische Fakultät erstellt für die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres Logbücher, nach denen die Ausbildung durchzuführen ist.
- (2) Die Studierenden sollen laut ÄAppO § 3 Abs. 4 entsprechend ihrem individuellen Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärzte ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. Die während des vorhergegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind zu erweitern und zu vertiefen mit dem Ziel, sich auf die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorzubereiten. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.
- (3) Im Praktischen Jahr sind nach einer entsprechenden Einführungsveranstaltung und einer Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten zu absolvieren:
  1. Teilnahme an der Patientenversorgung und allgemeinen Maßnahmen wie z. B. Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren und therapeutischen Prozeduren usw. mit einer Lehr-Komponente;
  2. Praktische Tätigkeit der Studierenden am Patienten im Rahmen des normalen Krankenhaus- oder Praxisbetriebs; nach entsprechender Einarbeitungszeit sollen die Studierenden durchgehend, je nach persönlichen Fähigkeiten, mindestens einen Patienten oder eine Patientin ständig selbständig und unter Aufsicht begleiten und betreuen.
- (4) Die Ausbildung wird ergänzt durch Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. spezifischen fallorientierten interdisziplinären PJ-Fortbildungsveranstaltungen (PJ-Repetitorien);
  2. Praxis-Repetitorien, in denen in kleineren Gruppen praktische ärztliche Tätigkeiten geübt werden;
  3. Teilnahme am „Ambulanten Mittwoch“ (nur im Quartal Ambulante Medizin)
  4. Veranstaltungen wie Lehrvisite, oder radiologischen Besprechungen für PJ-Studierende;
  5. klinisch-pathologischen Besprechungen;
  6. fallbezogenen Indikationsbesprechungen, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutischen Besprechungen, Morbiditäts- und Mortalitätsbesprechungen, Hygienevisiten u.ä.;
  7. Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Sachgebietes;
  8. Klinikinternen und interdisziplinären Fortbildungen und Vorträgen.

Die Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen wird im Repetitoriumsheft bescheinigt. Die Lehrveranstaltungen sollen zeitlich auf den Routinebetrieb der Klinik abgestimmt werden. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten muss die Anwesenheit in den Repetitorien nach Ziffer 1 und 2 bzw. im Ambulanten Mittwoch mindestens 80% betragen.
- (5) Soweit im Klinikbetrieb vorgesehen und möglich sind pro Quartal bis zu vier Nachtdienste (auch nur bis 22 oder 24 Uhr möglich) und ein Wochenenddienst abzuleisten. Die Teilnahme am Nachtdienst und Wochenenddienst ist mit vollem Freizeitausgleich zu verbinden.

<b>04-01-7a</b>	<b>20.11.2013</b>	<b>01-4</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

## **§ 5 Evaluation**

Die Ausbildung im Praktischen Jahr ist gemäß ÄAppO § 3 Abs. 7 regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben. Unmittelbar vor dem Praktischen Jahr und nach Abschluss eines jeden PJ-Quartals erfolgt über Moodle der Zugriff auf einen speziell für das Praktische Jahr entwickelten Fragebogen. Die Teilnahme an den Umfragen ist anonym und verpflichtend.

## **§ 6 Quartalsbescheinigung**

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO nachzuweisen. Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

Die Quartalsbescheinigungen werden für die PJ-Studierenden, die Quartale im Universitätsklinikum, dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, oder den akademischen Praxen bzw. Praxen für Allgemeinmedizin absolvieren, zentral im Studiendekanat ausgestellt. Eine Quartalsbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn die Logbücher und Laufkarten, aus denen eine Mindestanwesenheit von 80% für die teilnahmepflichtigen PJ-Lehrveranstaltungen hervorgeht, vorliegen und an der Evaluation teilgenommen wurde.

Unterlagen für Quartale, die im Ausland bzw. an Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern außerhalb der Medizinischen Fakultät Mannheim abgeleistet wurden, werden vom Studiendekan überprüft. Für die Quartale im Ausland wird bei Vorliegen der entsprechenden Anforderungen eine Äquivalenz ausgestellt.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung**

Die ausbildenden Kliniken können den ihnen zugeteilten Studierenden im Praktischen Jahr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form von Geldleistungen und/oder Sachleistungen zur Unterbringung, Fahrtkostenerstattung und Verpflegung zukommen lassen.

Die Gewährung von Geld- und Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Teilstudienordnung für das Praktische Jahr tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Januar 2014, S. 17.